

**Satzung  
für den Zweckverband „Zulassungsstelle Coburg“**

Die Satzung des Zweckverbands Zulassungsstelle Coburg wurde durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.05.2015 geändert. Die Änderung wurde mit Schreiben vom 06.07.2015 durch die Regierung von Oberfranken genehmigt. Die Änderungen wurden im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken vom 27.07.2015 bekannt gemacht. Auf die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Zulassungsstelle wurde im Coburger Amtsblatt Nr. 30 vom 31.07.2015 hingewiesen.

Die kreisfreie Stadt Coburg und der Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Coburg schließen sich gemäß Art. 8 Abs. 3 des „Gesetzes über die Zuständigkeit im Verkehrswesen“ (ZustGVVerk) vom 28.06.1990 i.V.m. Art 17 Abs. 1 des „Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit“ (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl. S. 619) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende:

**Verbandssatzung<sup>1</sup>**

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Coburg und der Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Coburg.
- (2) Eine Erweiterung des Zweckverbandes durch Beitritt weiterer Mitglieder ist möglich.

**§ 2  
Name, Sitz und Aufsichtsbehörde**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zulassungsstelle Coburg“.
- (2) Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Coburg.
- (3) Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Oberfranken.
- (4) Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist das Jahr 2014.

**§ 3  
Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband nimmt ab dem 01.12.2014 auf dem Gebiet der Stadt und des Landkreises Coburg die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde für die Fahrzeugzulassung wahr. Ab dem 01.07.2015 nimmt der Zweckverband auch die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde für die Zulassung von Personen zum öffentlichen Straßenverkehr und nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz wahr.
- (2) Der Zweckverband selbst ist die Behörde, welche die Aufgaben ausführt. Die Behörde hat eine oder mehrere Dienststellen.
- (3) Dem Zweckverband können im Wege der Satzungsänderung weitere Aufgaben übertragen werden.

---

<sup>1</sup> Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form steht.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

### **§ 4**

#### **Organe des Verbandes**

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

### **§ 5**

#### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet zwei Verbandsräte in die Verbandsversammlung, wobei einer der Verbandsräte jeweils der gesetzliche Vertreter des Verbandsmitglieds ist. Der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds wird durch den jeweiligen Stellvertreter nach der Gemeindeordnung beziehungsweise nach der Landkreisordnung vertreten.
- (2) Die übrigen Verbandsräte werden durch die Vertreterkörperschaften für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitglieds bestellt. Die Bestellung kann durch das entsendende Verbandsmitglied widerrufen werden. Für jeden Verbandsrat ist mindestens ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.
- (3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Geschäftsleiter haben das Recht, an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann weitere Personen beratend hinzuziehen.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 31 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit.
- (6) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Die Höhe der Entschädigung und das Verfahren der Gewährung werden durch eine entsprechende Entschädigungssatzung geregelt.

### **§ 6**

#### **Zuständigkeiten der Verbandsversammlung**

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, nach dieser Verbandssatzung oder nach besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbständig entscheidet.
- (2) Folgende Angelegenheiten können nicht auf den Verbandsvorsitzenden oder einen Geschäftsleiter übertragen werden:
  - a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
  - b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
  - c) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
  - d) die Beschlussfassung über den Finanzplan,
  - e) einzelne vermögensrechtliche Entscheidungen einschließlich Leasing- und Mietgeschäfte im Gesamtwert über 100.000 Euro,
  - f) die Aufnahme von Krediten über 25.000 Euro sowie die Bestellung von Sicherheiten,
  - g) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses, die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und die Benennung eines Prüfers für den Jahresabschluss,
  - h) die Bestimmung der Reihenfolge, in der die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder das Amt des Verbandsvorsitzenden wahrnehmen,
  - i) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsleiters und dessen Stellvertreters,

- j) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Versammlung,
- k) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern und
- l) die Beschlussfassung über das Ausscheiden und die Aufnahmen von Vereinsmitgliedern.

## **§ 7**

### **Durchführung der Versammlung**

- (1) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich einberufen und geleitet. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Vereinsräten sowie der Aufsichtsbehörde rechtzeitig vor der Sitzung zugehen.
- (2) Die Versammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Beachtung einer Ladungsfrist von einer Woche ab Zugang bei den Vereinsräten einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn zwei Vereinsräte oder die Aufsichtsbehörde schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.
- (3) Die Sitzungen der Zweckversammlung sind öffentlich; durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Im Übrigen gilt Art. 52 der Gemeindeordnung sinngemäß.

## **§ 8**

### **Beschlussfähigkeit und Abstimmungen**

- (1) Jeder Vereinsrat hat eine Stimme. Ein Vereinsrat kann keinen anderen Vereinsrat vertreten.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vereinsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Vereinsräte die Mehrheit der von der Satzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen.
- (3) Wird die Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der stimmberechtigten Vereinsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsräte beschlussfähig; auf diese Folge ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Versammlung grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Für eine Änderung dieser Satzung ist eine Mehrheit von mehr als drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl erforderlich. Für die jährliche Beschlussfassung zum Haushalt, die Festsetzung der Jahresrechnung und die Entlastung, den Erlass weiterer Satzungen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl erforderlich.
- (5) Es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein stimmberechtigter Vereinsrat darf sich der Stimme enthalten.
- (6) Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Vereinsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.  
Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Vereinsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Stimmberechtigte Vereinsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Den Vereinsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde ist eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln.
- (7) Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln.

**§ 9**  
**Verbandsvorsitzender**

- (1) Verbandsvorsitzender ist bis zur ersten Verbandsversammlung, die nach dem 01.07.2015 stattfindet, der Landrat des Landkreises Coburg. Sodann werden der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter aus der Mitte der Versammlung gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende wird in dieser Funktion durch seinen Stellvertreter nach der Gemeindeordnung beziehungsweise nach der Landkreisordnung vertreten. Der Geschäftsleiter vertritt den Verbandsvorsitzenden in Angelegenheit der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (4) Er erfüllt die ihm nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben und erledigt unbeschadet des § 10 in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er ist befugt
  - a) alle notwendigen Rechtsgeschäfte im Rahmen der Haushaltsansätze zu vollziehen, sowie Investitionen bis zu einem Wert von 100.000 Euro vorzunehmen,
  - b) über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 10.000 Euro pro Haushaltsjahr zu tätigen.
- (5) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner und laufende Verwaltungsangelegenheiten dem Geschäftsleiter oder Dritten übertragen.
- (7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Dies gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 500 Euro mit sich bringen.
- (8) Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln.

**§ 10**  
**Geschäftsstelle; Geschäftsführung**

- (1) Der Zweckverband richtet eine Geschäftsstelle ein und trägt alle dafür anfallenden laufenden Betriebskosten. Der Sitz der Geschäftsstelle befindet sich beim Zweckverband im Landratsamt Coburg.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei seinen Aufgaben und wird von einem Geschäftsleiter geführt. Der Verbandsvorsitzende kann dem Geschäftsleiter Zuständigkeiten übertragen, sofern dies nicht durch Gesetz oder diese Verbandssatzung ausgeschlossen ist. Ebenso kann die Verbandsversammlung durch besonderen Beschluss mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden dem Geschäftsleiter Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (3) Aufgaben der Geschäftsstelle können auf Verwaltungseinrichtungen der Verbandsmitglieder durch schriftlichen Vertrag übertragen werden. Die bei der Ausführung dieser Aufgaben entstehenden laufenden Kosten werden dem Verbandsmitglied vom Zweckverband ersetzt.
- (4) Der Geschäftsleiter ist berechtigt, Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen aller Art einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die für den Zweckverband Verpflichtungen bis zu 50.000 Euro mit sich bringen, abzuschließen bzw. vorzunehmen, soweit dies im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Ansätze erfolgt.

- (5) Der Geschäftsleiter ist im Rahmen seiner Aufgaben berechtigt, den Zweckverband nach außen zu vertreten. Die Vertretungsberechtigung gilt auch für die laufenden Geschäfte und Verwaltungs-angelegenheiten, die dem Geschäftsleiter vom Verbandsvorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen werden

### **III. Verbandswirtschaft**

#### **§ 11**

#### **Anzuwendende Vorschriften**

Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

#### **§ 12**

#### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Reichen die Einnahmen des Zweckverbandes nicht zur Deckung der Betriebs- und notwendigen Investitionskosten aus, so tragen die Verbandsmitglieder das Defizit im Wege der Umlage; für den Anteil des Freistaates Bayern wird die Einwohnerzahl des Landkreises Coburg herangezogen. Übersteigen die Einnahmen die Kosten, so erhalten die Verbandsmitglieder eine entsprechende Umlage.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben für jedes Kalenderquartal zum Beginn des Kalenderquartals eine ausreichend hohe Abschlagszahlung auf die Umlage zu leisten, wenn für das jeweilige Kalenderquartal ein Defizit erwartet wird. Wird für ein Kalenderquartal ein Überschuss der Einnahmen erwartet, so erhalten die Verbandsmitglieder binnen eines Monats nach Ende des Kalenderquartals eine angemessene Abschlagszahlung.
- (3) Die Verbandsmitglieder erhalten binnen eines Monats nach dem Ende eines Kalenderquartals eine angemessene Abschlagszahlung auf die durch sie verauslagten Kosten.
- (4) Ein durch die Jahresrechnung ermittelter Überschuss bzw. ein Defizit wird unter Anrechnung der Abschlagszahlungen im Verhältnis der Einwohnerzahlen aufgeteilt. Als maßgebliche Einwohnerzahl wird dabei der Stand zum 31. Dezember des Vorjahres angesehen, wie ihn das Bayerische Landesamt für Statistik ausweist.
- (5) Die Abschlusszahlungen sind binnen eines Monats nach der Feststellung der Jahresrechnung fällig.
- (6) Im Hinblick auf seine Rechte und Pflichten aus den Absätzen 1 bis 5 schließt der Freistaat Bayern eine gesonderte Vereinbarung mit dem Landkreis Coburg.

#### **§ 13**

#### **Kassenverwaltung**

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Kasse des Landkreises Coburg wahrgenommen. Es gilt die Dienstanweisung Finanz- und Kassenwesen des Landkreises Coburg.

#### **§ 14**

#### **Haushaltssatzung**

Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt. Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 15**  
**Jahresrechnung, Prüfung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll durch die Verbandsversammlung binnen drei Monaten nach Bekanntgabe der Jahresrechnung geprüft werden. Zusätzlich kann die Verbandsversammlung einen Sachverständigen für Rechnungsprüfungsangelegenheiten hinzuziehen.
- (3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung eventuelle Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.
- (4) Hat der Zweckverband nur zwei Verbandsmitglieder, erfolgt die örtliche Rechnungsprüfung durch das Verbandsmitglied, welches in dem zu prüfenden Jahr nicht durch einen seiner Vertreter den Verbandsvorsitz innehatte. Hat der Zweckverband mehr als zwei Verbandsmitglieder beschließt die Verbandsversammlung darüber, welches Verbandsmitglied jeweils die örtliche Rechnungsprüfung vornimmt. Die Beauftragung soll für drei Jahre gelten.
- (5) Nach Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Rechnungsprüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

**IV. Schlussbestimmungen**

**§ 16**  
**Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Der Zweckverband wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Austritt eines Verbandsmitglieds ist erstmals zum 31.12.2022 möglich. Danach kann ein Austritt jeweils zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Der Austritt ist der Verbandsversammlung spätestens ein Kalenderjahr vor dem beabsichtigten Austritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung aus wichtigem Grund ist sechs Monate vor ihrem Wirksamwerden gegenüber der Verbandsversammlung schriftlich auszusprechen.
- (4) Verbandsmitglieder können aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn die Verbandsversammlung dies einstimmig beschließt, wobei die Stimme des betroffenen Verbandsmitglieds nicht zählt. Besteht der Zweckverband nur aus zwei Verbandsmitgliedern, ist ein Ausschluss nicht möglich.
- (5) Der Beitritt, der Austritt, die außerordentliche Kündigung und der Ausschluss bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 17**  
**Auflösung des Zweckverbands**

Die Auflösung des Zweckverbandes wird eingeleitet, wenn

1. die Verbandsversammlung in einer eigens hierfür einberufenen Sitzung bei Anwesenheit aller Stimmberechtigten einstimmig für die Auflösung des Zweckverbandes stimmt und
2. die Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder mit der Auflösung des Zweckverbandes einverstanden sind und
3. die Aufsichtsbehörde den Auflösungsbeschluss genehmigt hat.

**§ 18**  
**Ergänzende Rechtsvorschriften**

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten die des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, hilfsweise die der Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 19**  
**Schlichtung**

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

**§ 20**  
**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Coburger Amtsblatt.

**§ 21**  
**Inkrafttreten und Schlussbestimmungen**

- (1) Der Zweckverband entsteht am Tag nach der Veröffentlichung dieser Satzung im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken. Gleichzeitig tritt diese Verbandssatzung in Kraft.
- (2) Der Zweckverband nimmt seine Tätigkeit mit Wirkung zum 01.12.2014 auf.

Coburg, den 28.10.2014

*gez. Norbert Tessmer*

---

Norbert Tessmer  
Oberbürgermeister

Coburg, den 21.10.2014

*gez. Michael Busch*

---

Michael Busch  
Landrat